

# NSchG, ROG, UVP

Über Zuständigkeit und Verantwortung für die Landschaft  
im heimischen Kompetenzdschungel

Hannes Schaffer

[www.mecca-consulting.at](http://www.mecca-consulting.at)

**mecca**

## Worum geht es?

Wem gehört die Landschaft?

Wer will was von der Landschaft?

Welche Konflikte haben wir um die Landschaft?

Welche Instrumente haben wir, um die Konflikte um die Landschaft zu lösen?

Warum sind wir trotzdem nicht zufrieden?

Politik/Verwaltung

macht die Spielregeln

Zivilgesellschaft

Bundesländer

ArchitektInnen

Raum- und VerkehrsplanerInnen

Naturschutz

...

Grundverkehrskommission

FreiraumplanerInnen,  
LandschaftsarchitektInnen

Erholungssuchende: Wanderer,  
Schifahrer, Schitourengeher,  
Mountainbiker

Baubehörden (BürgermeisterInnen)

...

# Wem gehört die Landschaft?

Alpenverein

Bergbahnen

Infrastruktur : ÖBB,  
Asfinag, Verbund,...

Bundesforste (größter Grundeigentümer in AT)

Energieversorger

Kirche und Adel als Großgrundbesitzer  
Esterházy, Stift Admont, Liechtenstein...

HäuselbauerInnen

Hotels und Tourismusbetriebe

Wohnungs- und Immobilienwirtschaft

Stadt Wien, Land  
Stmk,...

ArchitektInnen

Unternehmen/Wirtschaft

Jäger

Land- und Forstwirte

GrundeigentümerInnen

Tourismus  
Energiewirtschaft  
Land- und Forstwirtschaft

...

...

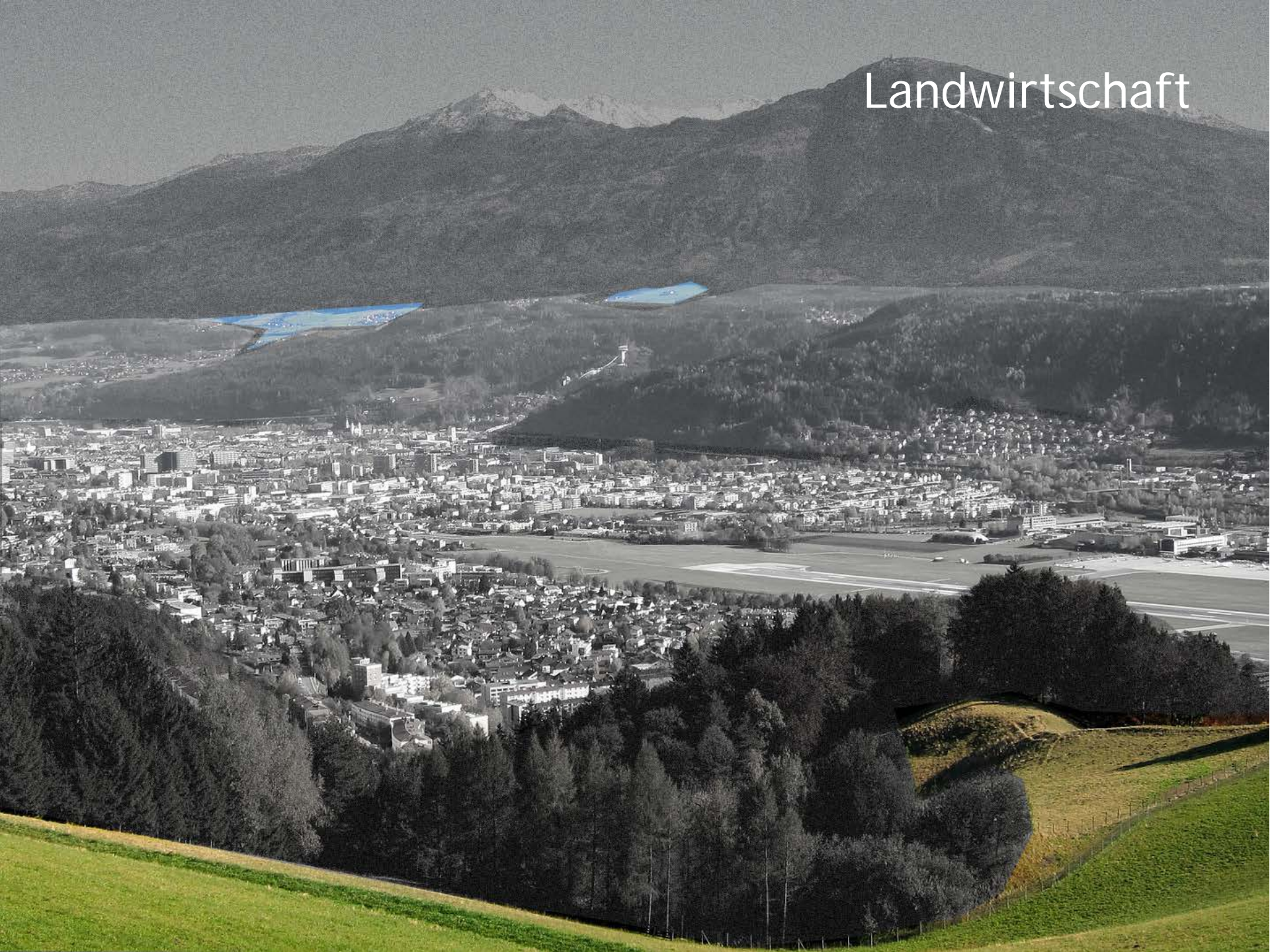
viele kleine > Zersiedlung  
wenig große > Intensivierung

## Wem gehört die Landschaft?

- Wenig Große, viele Kleine
- Landschaft ist die Basis für unsere Infrastruktur und die Wirtschaft
- Politik macht die Spielregeln, Verwaltung exekutiert sie
- Gemischte Gemengelage, abhängig davon dass Interessensausgleich funktioniert

**ALLE WOLLEN  
„WAS“ VON DER LANDSCHAFT**

# Landwirtschaft




# Siedlungsraum Industrie und Gewerbe




# Kulturgüter





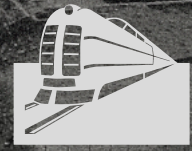
An aerial photograph of a city, likely Innsbruck, Austria, nestled in a valley. The foreground shows a forested hillside with trees in autumn colors (green, yellow, orange). The middle ground features the city's dense urban area, including a large airport tarmac. In the background, majestic mountains are partially covered in snow under a clear sky. The text 'Wald, Forstwirtschaft Natur- und Landschaftsschutz Jagd' is overlaid in white on the right side of the image.

Wald, Forstwirtschaft  
Natur- und Landschaftsschutz  
Jagd

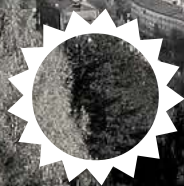
An aerial photograph of a city, likely Innsbruck, Austria, nestled in a valley. The city is surrounded by dense forests and green hills in the foreground. In the background, there are large, rugged mountains with patches of snow. A large lake is visible in the distance. The text 'Tourismus Freizeit / Naherholung' is overlaid in the upper right corner.

# Tourismus Freizeit / Naherholung

# Infrastruktur Verkehr



# Energiewirtschaft



## Wer die Macht hat, prägt die Landschaft.

- In der Landschaft spiegeln sich Machtverhältnisse wider: Größe und Höhe der Bebauung, Straßenzüge, Gestaltung des Freiraums usw.
- Früher: Burgen und Kirchen
- Heute: Unternehmenssitze, „landmarks“ wie Windräder oder Silotürme, private Anwesen, Höfe, ...





**WELCHE KONFLIKTE BESTEHEN  
UM DIE LANDSCHAFT?**



# Infrastruktur - Straße



# Infrastruktur - Flughafen



# Schotterabbau



# Energie-Wind



Auf dem Nufenenpass im Wallis steht der höchste Windpark Europas.  
Am Freitag, 30. September 2016, wurde er feierlich eingeweiht.

[www.bluewin.ch](http://www.bluewin.ch) (November 2016)

# Energie-Wind



# Energie-Wasser

# Tourismus - Beschneigungsanlage



# Tourismus, Freizeit und Erholung



Verbote im Naturschutzgebiet  
Claudia Ruppitsch /  
[www.sagen.at](http://www.sagen.at) (November 2016)



Verbotsschilder  
[www.paulis-tourenbuch.at](http://www.paulis-tourenbuch.at) (November 2016)



Verbotsschild - auch für Radfahrer  
[cdn1.vol.at](http://cdn1.vol.at) (November 2016)



# Siedlungsraum Gewerbe

# Siedlungsraum Zersiedelung



Zersiedelung bei Altdorf im Kanton Schwyz (CH)

[www.binding-stiftung.ch](http://www.binding-stiftung.ch) (November 2016)  
Foto von [www.reportair.ch](http://www.reportair.ch)

## Welche Konflikte haben wir um die Landschaft

- Es ist ein ständiges Gerangel
- Jede(r) hat seine guten Argumente
- Die Auswirkungen betreffen immer alle

**WELCHE INSTRUMENTE HABEN WIR,  
UM DIE KONFLIKTE ZU LÖSEN?**

- I Umweltverträglichkeitsprüfung lt. UVP-G 2000
- II Landschaft im NÖROG 2014, NÖ BO 2014
- III Schutzgebiete lt. NÖ NSchG 2000
  
- IV Weitere Instrumente

# I Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Unter Beteiligung der Öffentlichkeit werden Auswirkungen eines Vorhabens\* auf die Landschaft (u.a.) bewertet und

Maßnahmen geprüft, die belastende Auswirkungen verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert.

(vgl. UVP-G 2000, § 1 Abs. 1 und 2)

\* Abfallwirtschaft (Deponien), Energiewirtschaft (Kraftwerke, Windenergie), Infrastruktur (Schnellstraßen, sonstige Straßen, Eisenbahnstrecken, Erschließung von Schigebieten, Rohrleitungen, Flugplätze, Häfen, Stromleitungen, Vergnügungsparks, Sportstadien, Golfplätze, Einkaufszentren, Beherbergungsbetriebe, ...), Bergbau, Wasserwirtschaft (Wasserkraftanlagen, Wasserumleitungen, Abwasserreinigungsanlagen), Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftsnutzung, Rodungen), sonstige Anlagen u.a. (Anhang I, UVP-G 2000)



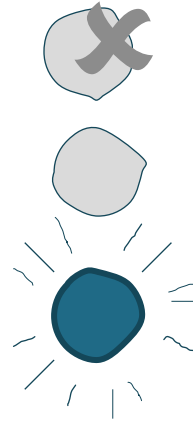
Größenordnung

Öffentliches  
Interesse an  
Projekt



Größenordnung

Öffentliches  
Interesse an  
Projekt



keine  
„untragbaren\*“  
Auswirkungen

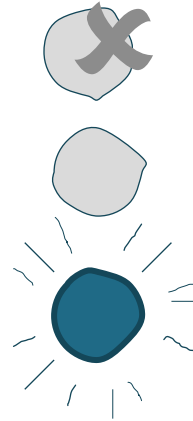
- Unverträglich = \*untragbare Auswirkungen
- unter bestimmten Voraussetzungen verträglich = Wesentliche Auswirkungen
- Verträglich = positive, nicht relevante, geringfügige, vertretbare Auswirkungen





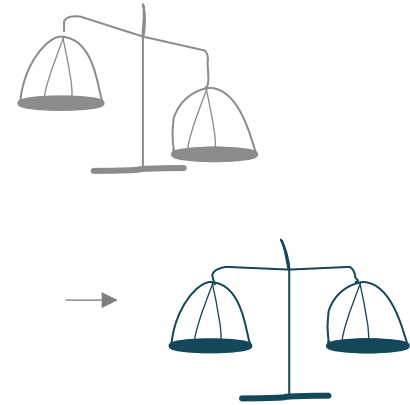
Größenordnung

Öffentliches  
Interesse an  
Projekt



keine  
„untragbaren\*“  
Auswirkungen

- Unverträglich = \*untragbare Auswirkungen
- unter bestimmten Voraussetzungen verträglich = Wesentliche Auswirkungen
- Verträglich = positive, nicht relevante, geringfügige, vertretbare Auswirkungen



Ausgleichs-  
maßnahmen,  
wenn notwendig

# Landschaft prominent vertreten

RELEVANZMATRIX		AUSWIRKUNGEN							
SCHUTZGÜTER		Lärm	Erschütterungen	Luftschadstoffe	Wasserhaushalt Veränderung qualitativ	Wasserhaushalt Veränderung quantitativ	Flächenbeanspruchung	Veränderung Funktionssammenhänge	Veränderung Erscheinungsbild Landschaft / Stadt / Ort
<b>Mensch Lebensräume (Nutzung)</b>	Siedlungsraum	x	x	x	x	x	x	x	x
	Wirtschaftsraum	x	x	x	x	x	x	x	
	Erholungsraum	x	x	x	x	x	x	x	x
<b>Tiere, Pflanzen Lebensräume</b>	Landwirtschaft			x	x	x	x	x	
	Forstwirtschaft			x		x	x		
	Jagdwirtschaft	x					x	x	
	Fischerei				x	x			
<b>Boden</b>	Tiere (Arten)	x	x	x	x	x	x	x	
	Pflanzen (Arten)			x	x	x	x		
	Lebensräume			x	x	x	x	x	
<b>Wasser</b>	Bodenqualität			x		x	x		
	Verdachtsflächen						x		
<b>Luft und Klima</b>	Oberflächenwasser				x	x	x		
	Grundwasser				x	x	x	x	
<b>Landschaft</b>	Luft			x					
	Klima			x				x	
<b>Sach- und Kultur- güter</b>	Landschaftsbild					x	x	x	x
	Stadt- / Ortsbild						x	x	x
<b>Sach- und Kultur- güter</b>	Sachgüter		x	x			x	x	x
	Kulturgüter		x	x			x	x	x

Umweltuntersuchung,  
anzuwenden im Bereich der  
Bundesstraßen

RVS 04.01.11,  
erstellt von Österreichische  
Forschungsgesellschaft Straße-  
Schiene-Verkehr mit BMVIT

**Abbildung 4:** Zusammenhänge zwischen Schutzgütern und Auswirkungen von Straßenbauvorhaben. Die Abbildung stellt die generelle Mindestanforderung der zu beurteilenden Auswirkungen dar, Einschränkungen oder Erweiterungen sind vorhabensabhängig und obliegen den Bearbeitern der UU. In dieser Matrix miterfasst sind auch die Nutzungen wie Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwirtschaft und der Erholungsraum.

## II Raumordnung und Bauordnung

Raumordnungsgesetz (NÖ ROG 2014), Sektorale  
Raumordnungsprogramme (z.B. Windkraft)

SUP (Prüfung von Plänen und Programmen)

RVP (bei vorhersehbaren Verträglichkeitsproblemen)

Bauordnung (NÖ BO 2014)

## II Landschaft als Teil der Raumordnung

Ziele:

Erhalt und Verbesserung  
des Orts- und Landschaftsbildes

freier Zugang zu Wäldern, Bergen, Gewässern und  
sonstigen landschaftlichen Schönheiten sowie die  
schonende Erschließung

(NÖ ROG 2014, § 1 Begriffe und Leitziele, Abs. 2, Z 1f&g)

## II Landschaft als Teil der Raumordnung

### *überörtliche* Raumordnung

Grünzüge und Siedlungsgrenzen für Erhalt von regionalen Siedlungsstrukturen und Landschaftselementen

### *örtliche* Raumplanung

Abgrenzung von Ortsbereichen gegenüber der freien Landschaft

(NÖ ROG 2014, § 1 Begriffe und Leitziele, Abs. 2, Z 2c&3d)

## II Landschaft als Teil der Raumordnung

Berücksichtigung des Landschaftsbildes

bei Widmung „Grünland-Windkraftanlage“

> Sektorales Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung

Schutz des Landschaftsbildes bei Flächen für  
Photovoltaikanlagen

(NÖ ROG 2014 § 20 Grünland Abs. 3b und 3c)

## II Landschaft als Teil der Bauordnung

Parteistellung der Gemeinde

öffentlichen Interesse hinsichtlich Orts- und  
Landschaftsbildes im Verfahren geltend machen

(NÖ BO 2014, § 6 Parteien und Nachbarn, Abs. 4)

### III NÖ NSchG 2000

Besondere Schutzkategorien\*, bei denen Eingriffe stark eingeschränkt oder verboten sind >

NVP - Verschlechterungsverbot

Vorhaben außerhalb des Ortsbereiches\*\* sind bewilligungspflichtig

Versagung, wenn Landschaftsbild oder der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt werden

(NÖ NSchG 2000, § 7 Bewilligungspflicht Abs. 1 und 2)

\* Landschaftsschutzgebiet, Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Naturpark, Nationalpark, Verträglichkeitsprüfungen

\*\* z.B. Errichtung/Abänderung von Bauwerken, Werbeanlagen, Sportanlagen, Anlagen zur Behandlung von Abfällen, Abgrabungen oder Anschüttungen, Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen u.a.



### III Landschaftsschutzgebiete

Schutzgebietsausweisung:

Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen

(NÖ NSchG 2000, § 8 Landschaftsschutzgebiet, Abs. 1)

### III Einschränkungen im Landschaftsschutzgebiet

Versagung bewilligungspflichtiger Vorhaben, wenn  
Landschaftsbild,  
Erholungswert der Landschaft,  
Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder  
Charakter des betroffenen Landschaftsraumes  
erheblich beeinträchtigt wird

(NÖ NSchG 2000, § 8 Landschaftsschutzgebiet, Abs. 4)

## IV Weitere Instrumente

### Forstgesetz 1975

Was darf ich im Wald?

Mountain biken? Betreten? Reiten? Pilze sammeln?

### Wasserrahmenrichtlinie

Eingriff in Gewässer? Rahmenbedingungen für  
Wasserkraftnutzung

### Regionale Raumordnungsprogramme

Eignungszonen für Kies- und Schotterabbau,  
Siedlungsgrenzen, Gewerbestandorte, ...

### UNESCO Welterbe: Kultur und Natur

Erhält Einzigartigkeit von weltbedeutenden Stätten

**WARUM SIND WIR TROTZDEM  
NICHT ZUFRIEDEN?**

# Verrechtlichung aller Lebensbereiche ruft Widerstände hervor

Freie Zugänglichkeit der Wälder <> Zutrittsverbote

Versicherungspflicht

Schadensersatzforderungen

## UVP kann nicht alle Probleme lösen

„Abschreckende“ Wirkung durch Zeit- und Kostenaufwand

Redimensionierung von Projekten, damit sie nicht unter UVP-Pflicht fallen (z.B. Schottergruben)

UVP kann negative Auswirkungen von großen Landschaftseingriffen abschwächen, aber nicht verhindern

Vorbelastungen

Ausgleichsmaßnahmen können Landschaftsbild anderswo beeinträchtigen

## Wer schützt die Landschaft außerhalb der Schutzgebiete?

In Schutzgebieten: Fokus auf Ökologie und Naturschutz

Teil der Landschaften ist durch Ausweisung von Schutzgebieten sehr gut geschützt

(27% des österreichischen Bundesgebiets ÖROK, 2015)

Landschaftsverträgliche Entwicklung außerhalb der Schutzgebiete hat wenig Einschränkungen

## Kein Gegenmittel für Landschaftsfraß & Zersiedelung

Wunsch vom Einfamilienhaus im Grünen ist ungebrochen

> „Summe der Einzelfälle ergibt das Gesamtbild“

Gemeindepolitik steht bei Widmungs-  
und Bauvorhaben unter Genehmigungsdruck

Fehlende „Maßeinheit“ für  
Landschaftsfraß und Zersiedelung

Dosis facit venenum - die Dosis macht das Gift

Viele BürgerInnen sehen darin kein Problem





Einfamilienhäuser in Dübendorf (CH)

Don't forget.



- Schleichende Prozesse  
(Die Zeit schafft viele Wunden ...)Ausräumung,  
Verwaldung, Verbrachung, Verhüttelung,  
Versiegelung, Zerstrabung, Zerwegung,  
Fragmentierung ....
- Der Standort bestimmt den Standpunkt







Ein Hirn  
bitte

**ORTE KREMS**

**ORTE KREMS**

- BMLFUW**, Ministerium für ein lebenswertes Österreich (2016): Verhalten im Wald, unter:  
[www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at) > Forst > Wald und Gesellschaft > Verhalten im Wald [November 2016], Wien.
- Forstgesetz 1975**: Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird, StF: BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 56/2016.
- Knollconsult** (2015): UVP-Genehmigung von Windparkprojekten in NÖ, Beurteilungsmethodik Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr, Wien.
- NÖ BO 2014**: NÖ Bauordnung 2014, StF LGBl. Nr. 1/2015, idF LGBl. Nr. 37/2016.
- NÖ NSchG 2000**: NÖ Naturschutzgesetz 2000, StF: LGBl. 5500-0, idF LGBl. Nr. 38/2016.
- NÖ ROG 2014**: NÖ Raumordnungsgesetz 2014, StF: LGBl. NR. 3/2015, idF LGBl. Nr. 63/2016.
- ÖROK**, Österreichische Raumordnungskonferenz (2015): Schutzgebiete in Österreich, in: ÖROK Atlas Raumbewertung, bearb. von ÖIR Projekthaus und Universität Wien, unter: [www.oerok-atlas.at/oerok/files/summaries/64.pdf](http://www.oerok-atlas.at/oerok/files/summaries/64.pdf) [November 2016], Wien.
- Sektorales Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung**: Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ, StF: LGBl. 8001/1-0)
- UVP-G 2000**: Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 4/2016.

Bilder, sofern nicht anders angegeben: [pixabay.com](http://pixabay.com)